Praxisklinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie GmbH

MVZ Dr. Dr. H. O. Werner & Kollegen, Kriegsstr. 140 (Karlstor), 76133 Karlsruhe

Die operative Behandlung in Vollnarkose, in Analgosedierung oder im Dämmerschlaf

Nach eingehender Beratung wird von Ihnen gewünscht, oder ist es medizinisch angezeigt, dass die vorgesehene Operation bzw. der vorgesehene Eingriff in Vollnarkose (Intubationsnarkose), Analgosedierung oder mit Dämmerschlafspritze durchgeführt wird. Die spezielle Aufklärung hinsichtlich der mit einer Vollnarkose oder Analgosedierung verbundenen Risiken wird durch die Narkoseärzte im Rahmen eines Vorgespräches in der Regel am Tage der Operation erfolgen. Bei schwerwiegender Grunderkrankung oder auf Wunsch des Patienten kann dies auch in der Vorwoche erfolgen. Um eine möglichst große Sicherheit für die Patienten zu erreichen, ist nach dem 40. Lebensjahr eine "Operationsvorbereitung bei ambulanten Eingriffen" durch den Hausarzt (entsprechend den EBM-Nrn. 31012 f.) erforderlich. Berücksichtigen Sie bei der Terminplanung für den Eingriff, dass die Hausarztpraxis diese Untersuchung in der Regel nur nach Voranmeldung durchführen wird. Bringen Sie die Dokumentation und/oder schriftliche Befundmitteilung des Hausarztes zu Ihrem Eingriffstermin mit. Die Entscheidung, ob Narkosefähigkeit in medizinischer Hinsicht und nach Abwägung der Risiken gegeben ist oder nicht, trifft einzig und allein der Narkosearzt. Die Behandlung im Dämmerschlaf kann durch Herrn Dr. Dr. H. O. Werner oder dessen Vertreter durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln immer die Hauptrisiken des Atemstillstandes, des Herz-Kreislaufversagens und der allergischen Reaktion auf Medikamente angeführt werden.

Aufgrund des hohen apparativen und personellen Aufwandes, der mit der ambulanten Durchführung einer Behandlung in Vollnarkose, in Analgosedierung oder im Dämmerschlaf verbunden ist, bitten wir Sie, die folgenden Punkte aufmerksam zu lesen und zu beachten:

- a.) Nach Verabreichung von Betäubungsmitteln sind Sie nicht in der Lage ein Kraftfahrzeug zu führen oder sonst in irgendeiner Weise alleine den Heimweg anzutreten. Bitte bringen Sie eine Begleitperson mit, die mit Ihnen in einem Privat-PKW oder in einem Taxi nach Hause fährt. Die Begleitperson muss sich in der Praxis bereithalten, damit sie unmittelbar nach dem Aufwachen bei Ihnen sein kann. Da die Operationszeit nicht immer exakt vorhersagbar ist, ist es leider nicht möglich, dass die Begleitperson die Praxis verlässt.
- b.) Bitte tragen Sie keine beengende und empfindliche Bekleidung. Es kann nie völlig ausgeschlossen werden, dass es zu einer Fleckenbildung auf Hemd, Pullover oder T-Shirt etc. kommen kann. Bitte im Gesicht möglichst wenig Kosmetik (Lippenstift, Make-up, Rouge, Lidschatten, Wimperntusche etc) auftragen.
- c.) Bei Problemen jedweder Art wie sie im weiteren Verlauf des Tages zu Hause, in der Nacht oder am Folgetag im Zusammenhang mit der Anwendung von Betäubungsmitteln auftreten können, stehen die Praxis Dres. Kapfhammer, Kohn und Lorenz oder auch wir telefonisch zur Verfügung.

d.) Termine zur Behandlung in Vollnarkose sind oft längerfristig ausgebuchte Termine. Da häufig Patienten mit erheblichen Schmerzen, die außer mit einer Vollnarkose nicht zu betäuben sind, notfallmäßig eingeschoben und behandelt werden müssen, kommt es an unseren Vollnarkosetagen leider immer wieder zu Wartezeiten. Wir bitten dies - im Namen der Notfallpatienten - zu entschuldigen und bedanken uns für Ihr

Verständnis.

e.) Sollten Sie einen vereinbarten Vollnarkosebehandlungstermin nicht wahrnehmen können, so erbitten wir die Absage bis spätestens 10:00 Uhr am vorhergehenden Werktag (Mo-Fr). Nicht abgesagte Vollnarkose-

behandlungstermine erlauben wir uns mit Euro 180,-- in Rechnung zu stellen.

Wichtig bei Vollnarkosenbehandlung oder Analgosedierung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung (Behandlung nach Überweisung durch Ihren Zahnarzt):

Die Vollnarkose und die Analgosedierung werden durch einen Facharzt für Anästhesiologie erbracht.

Der medizinische Grund für die Durchführung der anästhesiologischen Maßnahmen kann aufgrund der notwendigen Schmerzausschaltung, der Art und Ausdehnung der vorgesehenen Operation, dem Alter und der Fähigkeit zur Kooperation des Patienten (Kinder!) oder auch aufgrund von ausgeprägter Behandlungsangst liegen. Diese medizinischen Indikationen für eine Vollnarkose stellen die Ausnahme dar. Grundsätzlich kommt die gesetzliche Krankenversicherung für Narkoseleistungen im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen bei Patienten, die älter als 12 Jahre sind, nicht auf. Atteste von sogenannten Angstpatienten werden grundsätzlich im Rahmen der vertragsärztlichen Möglichkeiten akzeptiert. Das bedeutet, dass die Angststörung von einem Fachkollegen (Facharzt für Neurologie, Psychiatrie oder einem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Psychologen) zu attestieren und spätestens zum Operationstag vorzulegen ist. Es besteht von Seiten der Narkoseärzte keine Möglichkeit, nachträglich Änderungen vorzunehmen. Für weitere medizinische oder organisatorische Fragen stehen die Narkoseärzte gerne zur Verfügung.

Mit der unten geleisteten Unterschrift erklären Sie ausdrücklich alle aufgeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Alle Ihre Fragen wurden ausreichend beantwortet und eine ausreichende Bedenkzeit ist von Herrn Dr. Dr. H. O. Werner oder seiner Vertretung eingeräumt worden. Eine Kopie dieses Aufklärungsbogens habe ich erhalten.

Name der Patientin/ de	es Patienten:
------------------------	---------------

Datum:

Unterschrift des Patienten bzw. des Betreuers/der Eltern*

Unterschrift des Zahnarztes / der Zahnarztin

^{*} Unterschreibt ein Elternteil allein, so erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass im Einverständnis mit dem anderen Elternteil gehandelt wird.